



SC-NEWSLETTER

Dezember 2009, Seite 1



Wir wünschen unseren Mandanten, Kunden, Partnern und Freunden ein entspanntes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr!

Reduzierung und Vereinfachung der Besteuerung von Zinseinkünften und Einkünften aus Dividenden

Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Gesetzes über die Sonderabgabe zur Verteidigung der Republik

Rückwirkend gültig ab 01. Januar 2009

Die am 22. Oktober 2009 vom Parlament beschlossenen und rückwirkend ab dem 01. Januar 2009 gültigen Änderungen zielen auf eine weitere Verbesserung Zyperns als Standort insbesondere von offenen und geschlossenen Fondgesellschaften. Die Änderungen vereinfachen die bisherige Besteuerung von Zinseinkünften und Einkünften aus ausländischen Dividenden, und senken die bisher gültigen Steuersätze.

Behandlung von Zinseinkünften steueransässiger Gesellschaften in Zypern

Zinseinkünfte von **Fondgesellschaften** werden nach dem Einkommensteuergesetz nach Abzug der Ausgaben und Kosten nunmehr lediglich mit

der normalen Körperschaftssteuer i.H.v. 10 % besteuert.

(Bisher wurden Zinseinkünfte mit dem halben Körperschaftssteuersatz (5 %) sowie mit 10 % Verteidigungssonderabgabe, also mit insgesamt 15 % besteuert.)

Zinseinkünfte von **natürlichen und juristischen Personen**, die in Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit entstehen, werden nach dem Einkommensteuergesetz nach Abzug der Ausgaben und Kosten lediglich mit der normalen Körperschaftssteuer i.H.v. 10 % besteuert.

(Bisher: wie oben)

Zinseinkünfte von natürlichen und juristischen Personen, die die Bedingungen im vorstehenden Absatz nicht erfüllen, werden, ohne Abzug von Ausgaben und Kosten, lediglich mit 10 % Verteidigungssonderabgabe besteuert.

(Bisher: Wie oben)

IN DIESEM SC-NEWSLETTER:

Niedrigere Besteuerung von Einkünften aus Zinsen und Dividenden

Neuregelungen zur Umsatzsteuer

Zusammengefasst:

Neuregelungen bei der Besteuerung von Einkünften aus Zinsen und Dividenden:

10 % statt bisher 15 % auf Zinseinkünfte

Einkünfte aus Dividenden 0 %, ohne Mindestbeteiligung

Einkünfte aus Fondanteilen steuerfrei

Dividenden aus Fondanteilen nur 3 % Verteidigungssonderabgabe, statt wie bisher 15 %

Dividenden aus Liquidationen nur 3 % Verteidigungssonderabgabe, statt wie bisher 15 %

Erlös aus Rückgabe von Fondanteilen ist steuerfrei



SC-NEWSLETTER

Dezember 2009, Seite 2

Behandlung von Einkünften aus ausländischen Dividenden steueransässiger Gesellschaften in Zypern

Die beschlossene Änderung des Einkommensteuergesetzes hebt die Bedingung der 1 %igen Beteiligung der zyprischen Gesellschaft an der ausländischen Gesellschaft zur Steuerbefreiung von Einkünften aus Dividenden auf.

Die Steuerbefreiung des Einkommens zyprischer Gesellschaften aus Dividenden von ausländischen Gesellschaften war bisher an die Bedingung geknüpft, dass die zyprische Gesellschaft mindestens 1 % der Anteile der ausländischen Gesellschaft hält. Diese Bedingung ist nunmehr aufgehoben. Dies erleichtert es Portfolio-Investoren, von der Steuerfreiheit auf Einkünfte aus Dividenden zu profitieren.

Nach der neuen Regelung sind Einkünfte aus Dividenden nur dann nicht steuerbefreit, wenn

- a) mehr als 50 % der Einkünfte aus Geschäftstätigkeit der Dividenden zahlenden, ausländischen Gesellschaft direkt oder indirekt aus Investitionseinkommen besteht, und
- b) wenn die Besteuerung der Gewinne der Dividenden zahlenden, ausländischen Gesellschaft wesentlich niedriger ist als die entsprechende

Besteuerung in Zypern (mithin weniger als 5 %).

Steuerliche Behandlung der von Fondgesellschaften gehaltenen Fondanteilen

Fondanteile offener und geschlossener Fonds werden als Titel behandelt. Einkünfte natürlicher und juristischer Personen, die sich aus der Wertsteigerung oder dem Kauf und Verkauf von Titeln ergeben, sind sowohl von der Körperschaftssteuer als auch von der Verteidigungssteuerabgabe befreit.

Fondgesellschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für steueransässige Inhaber von Titeln:

- a) Der Satz der Verteidigungssteuerabgabe auf Titel gezahlter Dividenden wurde von 15 % auf 3 % ermäßigt.
- b) Der Satz der Verteidigungssteuerabgabe auf Dividenden aus Liquidationen wurde von 15 % auf 3 % ermäßigt.
- c) Der Erlös aus Rückgabe von Titeln oder anderen Anteilsscheinen von offenen und geschlossenen Fonds unterliegt nicht der Verteidigungssteuerabgabe.

Wenn Sie mehr über die Vorteile zyprischer Gesellschaften erfahren möchten, informieren Sie sich hier:

www.shandaconsult.com

Lesen Sie...

- über uns

- über Steuern in Zypern

- über Anwendungsbeispiele zyprischer Firmen

- über Beispiele von Firmenstrukturen

- oder bedienen Sie sich umfangreicher Quellentexte

... oder Sie setzen sich mit uns in Verbindung:

info@shandaconsult.com

oder

+357 97 724 078



SC-NEWSLETTER

Dezember 2009, Seite 3

Neuregelungen zur Umsatzsteuer

Die vom Europarat beschlossenen Neuregelungen zur Umsatzsteuer treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Sie bestehen aus folgenden Einzelpunkten:

1. Änderung des Besteuerungslandes bei Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B).
2. Auflagen für Personen bei Lieferung von Waren und Dienstleistungen.
3. Änderungen des Lieferzeitpunkts von Dienstleistungen, die auf der Seite des Empfängers der Umsatzsteuer unterliegen.
4. Prozedere der Rückerstattung von in einem anderen Mitgliedstaat (MS) gezahlter Umsatzsteuer.
5. Änderung des Besteuerungslandes bei Dienstleistungen an Konsumenten (Endverbraucher).

1. Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B)

Dienstleistungen zwischen Unternehmen sind nunmehr in dem MS des Leistungsempfängers umsatzsteuerpflichtig, und nicht mehr in dem Land des Dienstleisters.

Diese Änderung gilt für alle Dienstleistungen außer den folgend aufgeführten:

- a) Dienstleistungen, die direkt mit Immobilien in Verbindung stehen,
- b) Dienstleistungen der Gastronomie und Catering-Dienstleistungen,
- c) Leasing von Beförderungsmitteln,
- d) Wissenschaftliche Dienstleistungen und Dienstleistungen aus den Bereichen Unterricht und Erziehung,
- e) Kulturelle und sportliche Dienstleistungen, und
- f) Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen für Verbraucher

2. Auflagen

Ab dem 01. Januar 2010 sind Unternehmen verpflichtet, erbrachte Dienstleistungen anzuzeigen, die in einem anderen MS umsatzsteuerpflichtig sind. Zu diesem Zweck ist die sogenannte VIES-II-Erklärung (VIES = VAT Information Exchange System) bei den Finanzbehörden des jeweiligen Unternehmens einzureichen.

In der VIES-II-Erklärung sind lediglich die jeweils in einem anderen MS umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen anzugeben. Dienstleistungen an (natürliche und juristische) Personen außerhalb der EU sind nicht anzugeben.

Ferner sind Dienstleistungen, die in dem MS des Empfängers von der Umsatzsteuer ausgenommen sind, nicht anzugeben. Diese Regelung setzt voraus, dass Unternehmen die umsatz-

IN DIESEM SC-NEWSLETTER:

Niedrigere Besteuerung von Einkünften aus Zinsen und Dividenden

Neuregelungen zur Umsatzsteuer

Zusammengefasst:

Neuregelungen der Umsatzsteuer:

Der **Empfänger** von Dienstleistungen zwischen Unternehmen ist **umsatzsteuerpflichtig**.

VIES- und VIES-II-Erklärungen monatlich einzureichen

Änderungen des Lieferzeitpunktes von Dienstleistungen

Neues, elektronisches Verfahren zur Rückerstattung von Umsatzsteuer

Änderungen bei Dienstleistungen an Endverbraucher

Konsequenzen



SC-NEWSLETTER

Dezember 2009, Seite 4

steuerliche Behandlung ihrer Dienstleistungen in dem jeweils anderen MS kennen.

Die VIES-II-Erklärungen sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats einzureichen, das heißt, die VIES-II-Erklärung für Januar 2010 muss bis zum 10. Februar 2010 eingereicht sein.

Ab dem 01. Januar 2010 müssen auch die VIES-Erklärungen (Umsatzsteuer-rückerstattungserklärungen) monatlich eingereicht werden. Dies erfolgte bisher vierteljährig.

Beide Erklärungen sind elektronisch einzureichen.

3. Änderungen des Lieferzeitpunkts

Ab dem 01. Januar 2010 ist der Lieferzeitpunkt von beim Empfänger umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen der jeweils frühere Zeitpunkt folgender Alternativen:

- a) das Datum, an welchem die Dienstleistung abschließend vollbracht wurde, oder
- b) das Datum der Zahlung der Dienstleistung.

Bei kontinuierlich über einen Zeitraum von länger als einem Jahr erbrachten Dienstleistungen, wird die Umsatzsteuer am Ende des Jahres fällig, sofern diese Dienstleistungen nicht periodisch bezahlt werden.

4. Rückerstattungen

Ab dem 01. Januar 2010 wird das bestehende Verfahren zur Rückerstattung von in anderen MS gezahlter Umsatzsteuer durch das neue, elektronische Verfahren ersetzt.

Ziel des elektronischen Verfahrens ist eine schnellere und kostengünstigere Rückerstattung. Im neuen Verfahren werden dem beantragenden Unternehmen Verzugszinsen gezahlt, falls sich die Rückerstattungen des erstattenden MS verzögern. Die Frist für das Einreichen von Rückerstattungsanträgen ist vom 30. Juni auf den 30. September des Folgejahres, also um drei Monate, verlängert worden.

5. Dienstleistungen an Konsumenten

Grundsätzlich bleibt die Regel bestehen, dass die Umsatzsteuerschuld in dem MS des Sitzes des Dienstleisters entsteht. Wenn die Dienstleistung allerdings von einer Betriebsstätte des Unternehmens erbracht wird, die sich nicht im Sitzstaat des Unternehmens befindet, entsteht die Umsatzsteuerschuld in dem MS, in dem sich diese Betriebsstätte befindet. Es wird weiterhin Ausnahmen zu dieser Regelung geben, die in der Regel bestehende Ausnahmen aufgreifen und auf dem Prinzip der Besteuerung am Ort des Konsums fußen.

Beispielsweise:

Zu Ihrem Genuss:

Wussten Sie, dass Madeira-Weine ihren Ursprung auf Zypern haben?

Die ersten Weinstöcke wurden auf Madeira von Händlern zur Zeit der Lusignans (wahrscheinlich im 14. Jahrhundert) auf Madeira angelegt.

Wussten Sie, dass in Zypern seit venezianischen Zeiten ein Sherry produziert wird?

Er wurde zum ersten Mal von Weinbauern um Kolossi herum, westlich von Limassol, produziert. Dem venezianischen Kommandanten von Kolossi zur Ehre wurde dieser Wein „Commandaria“ genannt, unter welchem er noch heute erhältlich ist.



SC-NEWSLETTER

Dezember 2009, Seite 5

- kurzfristiges Mieten von Beförderungsmitteln (Ort der Erfüllung ist generell der Ort, an dem die Mittel vom Kunden genutzt werden),
- Vermittlerdienstleistungen (Erfüllungsort ist der Ort des zugrunde liegenden Geschäfts),
- Von außerhalb der EU auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen (Erfüllungsort ist der Ort des Konsumenten).

Notwendige Maßnahmen

Natürliche und juristische Personen, welche Dienstleistungen an Personen in anderen Mitgliedsstaaten erbringen, müssen die Auswirkungen der Neure-

gelungen in Bezug auf ihre Geschäftsgenau beurteilen. Fernerhin müssen sie sicherstellen, dass ihre Buchhaltung die für die VIES- und VIES-II-Erklärungen notwendigen Informationen zur Verfügung stellen kann.

Schließlich müssen Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, deren Umsatzsteuerschuld in dem anderen MS fällig wird, oder die innerhalb der Gemeinschaft grenzübergreifend Waren verkaufen, sicherstellen, dass sie in der Lage sind, VIES-II- und VIES-Erklärungen innerhalb der Frist von 10 Tagen elektronisch abzugeben.

Der **SC-NEWSLETTER** ist ein kostenloser Service der Shanda Consult Ltd. Der **SC-NEWSLETTER** erscheint in loser Folge und berichtet enthält wichtige Informationen und Neuigkeiten aus den Bereichen Steuer und Recht in Zypern und anderen Ländern. Obwohl wir uns um exakte Informationen bemühen, erfolgen alle Informationen ohne Gewähr. Der **SC-NEWSLETTER** stellt keine Rechtsberatung oder Steuerberatung im Sinne des jeweils relevanten Rechts dar. Sollten Sie den **SC-NEWSLETTER** nicht wünschen, teilen Sie uns dies bitte per Email mit.